

Anette Zimmer

Grundformen organisierter Interessen: Vereine

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Vorwort

Lange Zeit hielt sich das politikwissenschaftliche Interesse an Vereinen in Grenzen. Vereine galten als unpolitisch und ihr Einfluss auf die Politikformulierung und -implementation wurde nicht thematisiert. Beginnend in den 1980er Jahren wurden zumindest einige Vereinstypen, die im Zuge der sozialen Bewegungen entstanden sind, zunehmend als politische Akteure eingeordnet und der Einfluss ihrer konfliktorientierten Strategien auf die Politikformulierung wurde untersucht.

Erst seit den 1990er Jahren werden die integrativen Leistungen des Vereinswesens für die repräsentative Demokratie und die Implementationsleistungen, die die Vereine in enger Kooperation mit den kommunalen Entscheidungsträgern erbringen, verstärkt analysiert. So sind Vereine nach Putnams Sozialkapitalansatz Gemeinschaftsinstitutionen, die gegenseitiges Vertrauen generieren. Dieses Vertrauen ist aus seiner Sicht das Fundament der Demokratie. Insofern betrachtet er den von ihm für die USA konstatierten Rückgang der Vereinsmitgliedschaften und des Sozialkapitals mit großer Sorge. Diese skeptischen Gesellschaftsanalysen haben auch in Deutschland die politische Diskussion über die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und das Interesse der Politikwissenschaft am Bürgerengagement und dem Vereinswesen forciert. Zudem werden die Leistungen der Vereine auch auf der Outputseite des politischen Systems in den Blick genommen. In der Governancediskussion werden angesichts begrenzter staatlicher Steuerungskapazitäten zunehmend die Beiträge von gesellschaftlichen und privatwirtschaftlichen Akteuren für die Politikimplementation thematisiert. Gerade auf kommunaler Ebene haben diese kooperativen Beziehungen zwischen Vereinen und Verwaltung in der Implementationsphase eine lange Tradition. Ohne Vereine wäre, wie die empirischen Ergebnisse der Dritten-Sektor-Forschung zeigen, das Dienstleistungsangebot im Sozial-, Kultur- und Sportbereich in vielen Kommunen sehr „überschaubar“.

Der Kurs von Annette Zimmer bietet anknüpfend an diese Debatten einen aktuellen empirischen Überblick über den Stand der politikwissenschaftlichen Vereinsforschung. Sie entwirft also nicht nur ein facettenreiches Panorama der Geschichte und Organisationsformen des Vereinswesens, sie zeichnet nicht nur ein detailliertes Erscheinungsbild der Vereine vor Ort und ihrer Kooperationsbeziehungen zur Kommune, sondern sie verknüpft alle diese Fäden mit aktuellen sozialwissenschaftlichen Debatten über das Sozialkapital, den Dritten Sektor und die Zivilgesellschaft. Wir wünschen allen Studierenden eine anregende Lektüre.

Prof. Dr. Susanne Lütz

Hagen, im Juni 2006

Lehrgebiet Politische Regulierung und Steuerung

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

Inhaltsverzeichnis

Über die Autorin	7
Zu den MitarbeiterInnen	8
Empfohlene Literatur zum Gesamtkurs.....	9
Einleitung zum Gesamtkurs	10

Teil I Grundlagen

1	Was ist ein Verein?	12
1.1	Erste Annäherungen an den Gegenstand	12
1.2	Formalia des Vereinsrechts.....	13
1.2.1	Der wirtschaftliche und der ideelle Verein	13
1.2.2	Der nichtrechtsfähige und der rechtsfähige Verein	16
1.2.3	Vereinsgründung und Satzungsgestaltung.....	19
1.3	Mitgliederversammlung und Vorstand – die Organe des Vereins.....	22
1.4	Gemeinnützigkeit – ein Begriff des Steuerrechts	23
1.5	Gemeinnützigkeit und wirtschaftliche Aktivitäten	26
1.6	Der Verein – eine Organisationsform unter anderen	27
	Exkurs:	
	Wann ist ein Verein ein Verband, eine NGO, eine NPO oder eine Dritte-Sektor-Organisation?.....	33
1.7	Zusammenfassung: Rechtsform Verein	36
2	Seit wann gibt es Vereine?	38
2.1	Von den Ständen des Mittelalters zu den korporativen und kollekti- ven Akteuren der Neuzeit	39
2.2	Der Verein – Prototyp der Organisation und Motor der Modernisie- rung	42
2.3	Vereinswesen in historischer Perspektive.....	43
2.3.1	Vereine der vorindustriellen Periode	45
2.3.2	Vereine im Industriezeitalter	47
2.3.3	Vereine der Postmoderne.....	53
	Exkurs:	
	Modernisierung, strukturelle Differenzierung und die Entstehung funktionaler Teilsysteme.....	56
2.4	Zusammenfassung: Vereine in der modernen Organisationsgesell- schaft.....	59

3	Was interessiert am Verein?.....	62
3.1	Tocqueville und die Assoziation als Basis der Demokratie	63
3.2	Webers Forschungsprogramm.....	65
3.2.1	Vereine als gesellschaftliches Strukturprinzip	66
3.2.2	Vereine als Transmissionsriemen von Werten und Normen sowie als Ideologieproduzenten	66
3.2.3	Vereine und Oligarchisierung.....	67
3.3	Vereinsforschung aktuell.....	68
3.3.1	Verein und Integration.....	69
3.3.2	Verein und Partizipation.....	72
3.3.3	Verein und Politik.....	75
3.3.3.1	Vereine als Vorentscheider der Lokalpolitik.....	75
3.3.3.2	Vereine als lokale Dienstleister und Partner der Verwaltung	77
3.3.4	Vereine als Organisationen.....	78
3.4	Zusammenfassung: Vereinsforschung.....	82

Teil II Erscheinungsbild: Vereine in Aktion – Vereine konkret

1	Perspektiven empirischer Vereinsforschung	84
2	Vereine vor Ort: Münsters Vereinslandschaft	86
2.1	Methodik und Durchführung der Befragung	86
2.2	Eckdaten der Untersuchung.....	87
2.2.1	Haupttätigkeitsbereiche	88
2.2.2	Tradition und Dynamik	90
2.3.	Größe und Struktur der Münsteraner Vereinslandschaft.....	92
2.3.1	Größe nach Mitgliederzahlen	92
2.3.2	Größe nach Finanzkraft	94
2.3.3	Größe nach hauptamtlich Beschäftigten.....	96
2.3.4	Größe nach freiwilligen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	100
	Exkurs:	
	Die Arbeit ist weiblich – die Macht männlich.....	104
2.4	Finanzierung: Woher kommt das Geld?.....	106
2.4.1	Die wichtigsten Einnahmequellen.....	106
2.4.2	Einnahmenstruktur ausgewählter Bereiche	107
2.4.3	Förderpraxis der öffentlichen Hand.....	108
2.4.4	Finanzierungsmix der Vereine	109
2.4.5	Einnahmenentwicklung: Retrospektive und Prognose.....	111

2.5	Problemdiagnose.....	112
2.5.1	Meistgenannte Probleme.....	112
2.5.2	Finanzielle Probleme	114
2.5.3	Gewinnung von freiwilligen MitarbeiterInnen und Mitgliedern	117
2.5.4	Politisch-gesellschaftliche Rahmenbedingungen	118
2.6	Strukturierung der Münsteraner Vereinslandschaft.....	119
2.6.1	Funktionale Typologie des Vereinswesens.....	119
2.6.2	Münsters Vereine funktional betrachtet.....	120
	Exkurs:	
	Fördervereine – Vieles ist anders	124
	Exkurs:	
	Politik im Verein	124
2.6.3	Münsters Vereine organisationsstrukturell betrachtet	125
2.7	Schlussbetrachtung	127
3	Vereine in Kooperation mit der Kommune: Jena – Münster im Vergleich	129
3.1	Zu den Fallstudien	129
3.2	Verwaltungsmodernisierung und Vereine	129
3.3	Methodik und Feldbeschreibung	132
3.3.1	Methodik.....	132
3.3.2	Städteprofile im Vergleich.....	132
3.4	Der Bereich Soziale Dienste und Gesundheit.....	133
3.4.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	133
3.4.2	Zur Bedeutung der Vereine als soziale Dienstleister in Jena und Münster	134
3.4.3	Zur Trägerlandschaft der sozialen und karitativen Vereine in Münster und Jena	136
3.4.4	Kommunale Förderung.....	139
3.4.4.1	Sozialetat.....	139
3.4.4.2	Vergabepaxis	140
3.4.4.3	Kooperation zwischen gemeinnützigen Organisationen und der Kommune.....	141
3.4.4.3.1	Münster	141
3.4.4.3.2	Jena	143
3.4.5	Perspektiven und Trends.....	144
3.5	Der Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik	145
3.5.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	145
3.5.2	Trägerstrukturen in Münster und Jena	146
3.5.3	Kommunale Förderung und Vergabepaxis.....	147
3.5.4	Perspektiven und Trends.....	152
3.6	Der Bereich Kultur.....	153
3.6.1	Kontextbedingungen und historisches Erbe	153

3.6.2	Trägerstrukturen in Münster und Jena.....	154
3.6.3	Kommunale Förderung und Vergabepaxis	155
3.6.4	Perspektiven und Trends	160
3.7	Kooperationen zwischen Vereinen und der Kommune in Münster und Jena	161

Teil III Theoretische Perspektiven: Vereine im Kontext der Ansätze Dritter Sektor, Sozialkapital und Zivilgesellschaft

1	Einleitung	168
2	Der Dritte Sektor-Ansatz	169
2.1	Was ist der Dritte Sektor und was zeichnet seine Organisationen aus?.....	169
2.2	Entstehung und Entwicklung der Dritte Sektor Forschung.....	172
2.3	Wissenschaftstheoretische Einordnung	175
2.4	Methodisches Vorgehen	180
2.5	Zur Rezeption des Ansatzes außerhalb der wissenschaftlichen Einzeldisziplinen	180
3	Sozialkapital.....	182
3.1	Definition.....	182
3.2	Entstehung und Attraktivität des Sozialkapitalansatzes	184
3.3	Die dunkle Seite des Sozialkapitals.....	187
3.4	Methodischer Zugang und Breitenwirkung	189
4	Der Zivilgesellschaftsdiskurs.....	192
4.1	Definition und Entstehungszusammenhang	192
4.2	Wissenschaftstheoretische Einordnung und methodischer Zugang	195
4.3	Zur Rezeption des Ansatzes	198
5	Die Ansätze im Vergleich.....	200
5.1	Unterschiede und Gemeinsamkeiten	200
5.2	Plädoyer für eine Konvergenz der Ansätze	204
	Literaturverzeichnis	206
	Verzeichnis der Abbildungen	238

Über die Autorin

Annette Zimmer ist Professorin am Institut für Politikwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Ihr zentrales Arbeitsgebiet sind gemeinnützige Organisationen: Vereine, Verbände, NGOs, Stiftungen.

Veröffentlichungen:

Zimmer, Annette/Stecker, Christina (Hrsg.) (2004): *Strategy Mix for Nonprofit-Organisations. Vehicles for Social and Labour Market Integration*, New York

Zimmer, Annette/Priller, Eckhard (Hrsg.) (2004): *Future of Civil Society. Making Central European Nonprofit-Organizations Work*, Wiesbaden

Zimmer, Annette/Frantz, Christiane (Hrsg.) (2002): *Zivilgesellschaft international. Alte und neue NGOs*, Opladen

Zimmer, Annette/Weßels, Bernhard (Hrsg.) (2001): *Verbände und Demokratie in Deutschland*, Opladen

Priller, Eckhard/Zimmer, Annette (Hrsg.) (2001): *Der Dritte Sektor international – Mehr Markt – weniger Staat?*, Berlin

Zu den MitarbeiterInnen

Thorsten Hallmann

Thorsten Hallmann, M.A., geb. 1974, promoviert im Fach Politikwissenschaft zum Thema „Vereine als Akteure der lokalen Zivilgesellschaft“ und arbeitete am Institut für Politikwissenschaft der WWU Münster von 1997 bis 2004 an Forschungsprojekten über gemeinnützige Organisationen mit.

Veröffentlichungen:

Zimmer, Annette/Hallmann, Thorsten (2005): Mit vereinten Kräften. Ergebnisse der Befragung „Vereine in Münster“, Münster

Zimmer, Annette/Hallmann, Thorsten (2002): Identität und Selbsteinschätzung von Nonprofitorganisationen, in: Frantz, Christiane/Zimmer, Annette (Hrsg.): Zivilgesellschaft international. Alte und neue NGOs, Opladen, S. 279-301

Lilian Schwalb

Lilian Schwalb, geb. 1973, studierte an der Universität Konstanz Verwaltungswissenschaft und promoviert derzeit zu dem Thema „Public Private Partnerships in der lokalen Kulturfinanzierung“. Seit 2003 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsschwerpunkt Dritter Sektor der WWU Münster.

Veröffentlichungen:

Zimmer, Annette/Schwalb, Lilian (2004): Vereine – Organisationen des Dritten Sektors und Akteure der Zivilgesellschaft, in: Außerschulische Bildung, 4/200

Empfohlene Literatur zum Gesamtkurs

Zur vertiefenden Einarbeitung in den Gesamtkurs werden empfohlen:

Grötter, Ralf (2004): Von Netzwerkern und Vereinsmeiern. Unter Gleichen: Im „e.V.“, Sendung im DeutschlandRadio Berlin: Zeitfragen um 15.05 Uhr, 31.5. 2004.

Amüsanter und unterhaltsamer Beitrag von 45 Minuten, der einen umfassenden Überblick über Traditionen, Arbeitsbereiche und Vergesellschaftungs- wie Vergemeinschaftungsfunktionen von Vereinen vermittelt.

Willmann, Urs (2004): Wie man sich im Verein gesellt (Artikel aus der Serie „Leben in Deutschland“), in: Die Zeit, http://www.zeit.de/2004/09/Serie_-_Vereine

Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen (2004): Zwischen Meier und Verein. Modernisierungspotentiale im Ehrenamt, Jg. 17/1. Eine Auswahl von Beiträgen zur gesellschaftlichen Bedeutung und zu den Arbeitsbereichen von Vereinen.

Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen (2003): Konturen der Zivilgesellschaft. Zur Profilierung eines Begriffs, Jg. 16/2. Eine Auswahl von Beiträgen, die Vereine als Akteure der Zivilgesellschaft betrachten und Handlungsoptionen wie Restriktionen von Vereinen als freiwilligen Vereinigungen diskutieren

Agricola, Sigurd (1997): Vereinswesen in Deutschland. Eine Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Frauen und Jugend, Stuttgart. Eine komprimierte, leicht lexikalisch angelegte Einführung in die Materie.

Einleitung zum Gesamtkurs

Boom der Vereine

Das Vereinswesen boomt! Obgleich die Sozialwissenschaften dies nur bedingt, und wenn überhaupt, dann unter einem anderen Label zur Kenntnis nehmen. Auch ist die Renaissance der Vereine als freiwillige Vereinigungen keineswegs auf Deutschland beschränkt. Weltweit entstehen zunehmend Organisationen, die funktionale Äquivalente unserer Vereine darstellen. Im angelsächsischen Kontext spricht man von voluntary associations und immer häufiger auch von civil society organizations. Auf der internationalen Bühne sowie in Brüssel bezeichnet man diese Organisationen als NGOs bzw. als Non-governmental organizations. In den neuen Mitgliedsländern der Europäischen Union in Ost- und Mitteleuropa ist dagegen die Bezeichnung Nonprofit-Organisation weit verbreitet. All diese Anglizismen bezeichnen jedoch einen Organisationstyp und in Kontinentaleuropa auch eine Rechtsform, die im Wesentlichen dem deutschen Idealverein entspricht.

Unklare Begrifflichkeit

Für die Renaissance des Vereinswesens auf nationaler, internationaler und supranationaler Ebene lassen sich vielfältige Gründe anführen. So wird der deutliche Bedeutungsgewinn von NGOs im internationalen Kontext auf die Internationalisierung von Problemlagen und den nach wie vor eher begrenzten Handlungsspielraum der Mehrheit der Nationalstaaten zurückgeführt. Leere öffentliche Kassen und die Überlastung des Wohlfahrtsstaates werden dagegen ins Feld geführt, um den Bedeutungsgewinn und das Wachstum von Vereinen zu erklären, die als soziale Dienstleister tätig sind. Aber auch die Unzufriedenheit großer Teile der Bevölkerung mit den sozialstaatlichen Leistungsangeboten ist ein wichtiger Grund dafür, dass gerade im Gesundheitswesen und im Sozialbereich seit Mitte der 1970er Jahre zunehmend Vereine gegründet werden – namentlich Selbsthilfegruppen und andere soziale Initiativen, die ganz spezielle Angebote bereithalten und auf spezifische Bedürfnisse der Bevölkerung reagieren. Schließlich ist unsere Gesellschaft deutlich aktiver und auch selbstbewusster geworden. Es sind nicht mehr vorrangig die traditionellen Großorganisationen wie etwa Gewerkschaften, Parteien oder Kirchen, denen man sich anvertraut und die als Vehikel für Partizipation und Interessenvertretung dienen. Vielmehr engagiert man sich heute bei Greenpeace, Amnesty International, Attac oder einer anderen gesellschaftspolitischen Gruppe, um politisch und gesellschaftlich aktiv zu sein und eine demokratischere und gerechtere Welt voranzubringen.

Intensive Forschung

Insofern muss man davon ausgehen, dass auch die Forschung zu Vereinen als freiwilligen Organisationen boomt. Dies ist in der Tat auch der Fall, allerdings findet die Forschung nicht unter dem Label „Vereinsforschung“ statt. So gibt es inzwischen eine breite Debatte zur Einbeziehung nicht-staatlicher Akteure beim Regieren in komplexen Systemen. Bei diesen Akteuren handelt es sich häufig auch um Vereine, denen eine wichtige Rolle in den neuen Governance Strukturen auf ganz unterschiedlichen Ebenen des Regierens zukommt. Und wo wird gemäß Robert Putnam Sozialkapital gebildet? Es ist das breite Spektrum der freiwilligen Vereinigungen und sozialen Netze – also der Vereine. Sie halten danach unsere Gesellschaft zusammen und bilden das Unterpfand der Demokratie. Untersuchungen zum Sozialkapital, wie es sich entwickelt, ob es zurückgeht oder zunimmt, haben inzwischen Hochkonjunktur. Vereinen kommt hier eine ganz wesentliche Bedeutung zu, obgleich dies meist nicht so direkt gesagt wird. Entsprechendes gilt für die Wachstumsbranche der Forschung zur Zivilgesellschaft. Auch hier sind es wieder die freiwilligen Vereinigungen, die Zusammenschlüsse von Gleichgesinnten, die Interessensgemeinschaften und sozialen Netzwerke, denen eine besondere

Aufmerksamkeit zuteil wird. Doch auch dies erfolgt meist nicht unter dem Label „Verein“, sondern unter der Bezeichnung zivilgesellschaftliche Organisationen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht ganz einfach, einen einführenden und damit grundlegenden Band zu Vereinen zu verfassen. Der vorliegende Studienbrief erhebt daher nicht den Anspruch, die gesamte Bandbreite von Vereinsaktivitäten, ihre komplexe Rolle im politischen Prozess und ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Wohlfahrtsproduktion umfassend darzulegen. Vielmehr werden im Folgenden Schwerpunkte gesetzt und der Verein in seinem Aktionsspektrum primär auf der lokalen Ebene behandelt.

Schwerpunkte

Teil I

In Teil I wird zunächst der Verein als Rechtsform vorgestellt, grundlegende Begrifflichkeiten geklärt und Gemeinnützigkeit als Kategorie des Steuerrechts erläutert. Ferner wird in diesem Teil der Verein als eine wichtige Form der Vergesellschaftung der Moderne behandelt. Es wird gezeigt, dass Vereine Motor und Träger gesellschaftlicher Modernisierung sind, die sich jeweils zeitspezifisch drängenden gesellschaftlichen Fragen und Problemen angenommen haben. Aufgrund des breiten Aufgaben- und Funktionsspektrums von Vereinen ist es nicht verwunderlich, dass – obgleich es eine Vereinsforschung per se nicht gibt – Vereinen, aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet, ein wichtiger Stellenwert im Kontext sozialwissenschaftlicher Forschung zukommt.

Teil II

Teil II behandelt Vereine aus der Sicht der Empiriker. Das Vereinswesen der Stadt Münster wird exemplarisch als Beispiel einer lokalen Vereinslandschaft behandelt. Deutlich wird hierbei der Facettenreichtum, aber auch der wirtschaftliche und soziale Stellenwert der Vereine in der Kommune. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse der Münsteraner Vereinsbefragung, dass Vereine sich einer ungebrochenen Popularität erfreuen und sich weiterhin auf Wachstumskurs befinden. Ferner wird in Teil II anhand ausgewählter Bereiche und Policy-Felder gezeigt, wie eng lokale Vereine und Kommune zusammenarbeiten. Public-Private Partnerships können im Vereinswesen auf eine lange Tradition zurückblicken. Die Governance-Debatte als Diskussion über die Einbeziehung nicht-staatlicher Akteure im Kontext von Regieren ist insofern im Vereinswesen gewissermaßen „ein alter Hut“. Allerdings wird dies meist nicht so gesehen, da mit Vereinen häufig lediglich Brauchtumpflege und Geselligkeit assoziiert werden. Wie die empirischen Studien aus Münster und Jena zeigen, trifft dies aber keineswegs die Realität.

Teil III

Teil III versucht eine Verbindung herzustellen zwischen Vereinen als freiwilligen Vereinigungen und den aktuellen und zum Teil hochmodischen Debatten zur Zivilgesellschaft, zum Sozialkapital und zum Dritten Sektor. Thematisiert wird die wissenschaftstheoretische Verortung der drei Ansätze. Es wird gefragt, vor welchem sozialen und politischen Hintergrund und welchen Kontextbedingungen der Ansatz jeweils entstanden ist. Es werden die jeweiligen wissenschaftstheoretischen Traditionslinien aufgezeigt und gefragt, auf welcher Analyseebene jeweils angesetzt wird.

Teil I

Grundlagen

1 Was ist ein Verein?

1.1 Erste Annäherungen an den Gegenstand

Vielfältige Aktivitäten

Ein Blick in den Lokalteil der Samstagszeitung genügt, um einen Eindruck von den vielfältigen Aktivitäten der Vereine zu gewinnen. So fährt am Sonntagmorgen der Männerkegelclub „Die rollende Kugel e.V.“ an die Weser, der Museumsverein organisiert einen historischen Stadtspaziergang, und in der „Linde“ kann man sich bei einem Dia-Vortrag mit anschließender Diskussion, organisiert von der lokalen Sektion des Alpenvereins, über Fauna und Flora in Bozen informieren. Die Mehrheit der Bundesbürger ist Mitglied in zumindest einem Verein; und jeder von uns hat wenigstens schon einmal an einer Veranstaltung eines Vereins teilgenommen. Oft haben wir es vielleicht gar nicht bemerkt, dass es sich bei der betreffenden Veranstaltung um die eines Vereins handelte. Oder bringen Sie Wahlkämpfe, Parteiversammlung und Parteibroschüren mit Vereinsarbeit in Verbindung? Politische Parteien sind aber in Deutschland traditionell als Vereine organisiert. Dieses Beispiel genügt schon, um zu zeigen, welches breite Spektrum von Organisationen und Aktivitäten durch Vereine abgedeckt wird.

Keine allgemein anerkannte Definition

Nicht zuletzt aufgrund dieser Vielfältigkeit gibt es keine allgemein anerkannte wesensmäßige Definition des Vereins (BETZELT 2001: 295, AGRICOLA 1997: 23). Das Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts definiert den Verein als eine „Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem freiwilligen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“ (§2 Abs. 1 VereinsG). Selbst das um Präzision bemühte Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enttäuscht in diesem Sinne in punkto Vereine, beinhalten doch seine Bestimmungen keinen Hinweis auf das Verhältnis der Vereine zur und ihren Nutzen für die Gesellschaft. So definieren die maßgebenden Vorschriften der §§ 21-79 BGB weder den Begriff des Vereins, noch enthalten sie eine Legaldefinition für den rechtsfähigen Verein (VAN RANDENBORGH 2000: 35). Sie klären lediglich, welche Voraussetzungen für eine Vereinsgründung, -eintragung, für seine Auflösung, seine interne Struktur und Vertretung nach außen erfüllt sein müssen (vgl. auch ENTENMANN 2001; REICHERT 2003). Die fehlende wesensmäßige Definition bedeutet jedoch nicht, dass Vereine in einem rechtsfreien Raum operieren. Im Unterschied zu den angelsächsischen Ländern, deren Rechtssystem auf dem Common Law, dem Gewohnheitsrecht, basiert, steht Deutschland in der Tradition des Code Napoleon. Danach bildet ein einmal ausgearbeitetes Gesetzbuch die Grundlage des Rechtssystems. Von den in diesem Gesetzeswerk festgelegten allgemeinen Prinzipien werden alle anderen, spezielleren Maßgaben und Vorschriften abgeleitet.

Recht auf allgemeine Vereinigungsfreiheit

Um welches allgemeine Prinzip handelt es sich im Fall der Vereine? Konstitutiv für die Möglichkeit, überhaupt Vereine zu gründen, ist das auch grundrechtlich verbrieftete Recht auf allgemeine Vereinigungsfreiheit (GG Art. 9, Abs. 1). Verfassungsgeschichtlich betrachtet, stellt das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit –

wie im Übrigen auch das der Versammlungsfreiheit – eine Errungenschaft der bürgerlichen Gesellschaft dar. Die gesellschaftliche „Kommunikationssphäre“ soll gegenüber staatlichem Zugriff wirksam geschützt werden. Insofern dient die grundrechtliche Garantie der Vereinigungsfreiheit nicht zuletzt der Verankerung des Demokratieprinzips (ausführlich zur geschichtlichen Entwicklung und demokratietheoretischen Relevanz: GRIMM 1991: 67-75, 244). Zwar sind im Grundgesetz „Vereine und Gesellschaften“ als grundrechtlich geschützte Organisationsformen explizit angeführt, dies bedeutet jedoch nicht, dass nur diese beiden Organisationsformen in Frage kämen. Versteht man die Organisationsform als quasi das „rechtliche“ Kleid eines Zusammenschlusses, so stellt der Verein lediglich eine Vereinigungsform unter anderen dar. Neben dem Verein stehen, wenn der Zusammenschluss auf Dauer angelegt und auch rechtlich verankert werden soll, als Alternativen beispielsweise die Aktiengesellschaft, die Genossenschaft oder die GmbH zur Verfügung. Es hängt ganz von den Umständen und den Zielsetzungen der Beteiligten ab, welche der Vereinigungsformen im Einzelfall gewählt wird. Doch selbst wenn man sich nach eingehender Prüfung für den Verein entschieden hat, ist damit die Rechtsform noch nicht eindeutig festgelegt. Verein ist nämlich in Deutschland keineswegs gleich Verein. Im Einzelnen unterscheidet man zwischen dem *wirtschaftlichen* und dem *ideellen* Verein sowie zwischen dem *nicht rechtsfähigen* und dem rechtsfähigen bzw. dem *eingetragenen* Verein.

Im Folgenden werden zunächst die verschiedenen Vereinsformen in Anlehnung an VAN RANDENBORGH (2000: 35f) überblickartig dargestellt. Daran anschließend wird eine Einteilung der vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Organisationsformen vorgenommen. Schließlich werden die Vor- und Nachteile des eingetragenen Vereins gegenüber der Personen- sowie der Kapitalgesellschaft diskutiert.

1.2 Formalia des Vereinsrechts

1.2.1 Der wirtschaftliche und der ideelle Verein

Im Vergleich zum ideellen Verein kommt dem wirtschaftlichen Verein eine eher randständige Bedeutung zu (vgl. OTT 2002: 64). Gemäß dem Wortlaut des BGB handelt es sich bei wirtschaftlichen Vereinen um solche, „deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist“ (§ 22). Gemeint ist mit der etwas unglücklichen Formulierung, dass diese Vereine keinen ideellen, sondern eben einen materiellen Zweck verfolgen, und dass die vom Verein dazu durchgeführten Transaktionen seinen Geschäftsbetrieb darstellen. Insofern treten wirtschaftliche Vereine dauerhaft am Markt in unternehmerischen Funktionen mit der Zielsetzung auf, für den Verein oder für seine Mitglieder vermögensrelevante Vorteile zu erwirtschaften. Der wirtschaftliche Verein – wie selbstverständlich auch der ideelle – kann die Rechtsfähigkeit erlangen; der Verein wird als juristische Person anerkannt, und für eingegangene Verbindlichkeiten haftet nicht mehr die ausführende Person, z.B. der Vorsitzende oder auch der Geschäftsführer, mit dem Privatvermögen, sondern der Verein als juristische Person mit dem Vereinsvermögen.

Vereinszweck –
wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb

Rechtsfähigkeit kraft staatlicher Verleihung

Allerdings ist die Erlangung der Rechtsfähigkeit für den wirtschaftlichen Verein vergleichsweise schwieriger als für den ideellen Verein. Auf das entsprechende Verfahren beim ideellen Verein wird noch näher eingegangen, für den wirtschaftlichen Verein sei angemerkt, dass er rechtsfähig wird kraft staatlicher Verleihung, wobei jeweils das entsprechende Bundesland zuständig ist, und die Genehmigung in der Regel durch den Regierungspräsidenten erteilt wird. Zu den wirtschaftlichen Vereinen zählen beispielsweise Darlehensvereine, Gewinnsparvereine oder Vereine zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- oder Notfällen. Wirtschaftliche Vereine sind in der Praxis selten, da andere speziellere Vereinigungsformen für die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke, wie z.B. die GmbH oder auch die Genossenschaft, zur Verfügung stehen.

Vereinszweck – Erreichung ideeller Ziele

Allein schon zahlenmäßig weitaus bedeutsamer sind dagegen die ideellen Vereine, auch Idealvereine oder nichtwirtschaftliche Vereine genannt. Nach dem BGB sind dies solche Vereine, „deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist“ (§ 21). Der Zweck der ideellen Vereine besteht darin, sich für die Allgemeinheit und die Erreichung ideeller Ziele einzusetzen. Bekanntlich ist die Vielfalt der ideellen und gemeinnützigen Zielsetzungen fast unbegrenzt. Neben wissenschaftlichen, künstlerischen und sozialen Zielen zählen dazu ebenso sportliche wie auch religiöse und kirchliche sowie politische Zwecke. Charakterisiert man Vereine entsprechend dieser Zwecke in einem weiten Sinne, so kommt man zu dem Schluss, dass das Spektrum der ideellen Vereine sehr weit gefasst ist und von Selbsthilfegruppen, Hobby-, Sport- und Kulturvereinen über Parteien und Gewerkschaften bis hin zu Netzwerken, Verbänden und NGOs reicht (vgl. auch die Typologisierung von AGRICOLA 1997: 21ff).

Abb.1: Gegenüberstellung von wirtschaftlichem und ideellem Verein

<u>Der wirtschaftliche Verein</u>	<u>Der ideelle Verein</u>
<p>Der Zweck des Vereins ist auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs beschränkt.</p> <p>Der Geschäftsbetrieb stellt die Haupt- und Grundtätigkeit des Vereins dar.</p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sterbekasse</i> • <i>Ärztliche Verrechnungsstelle</i> • <i>Wohnungsbauverein</i> <p>Der wirtschaftliche Verein erhält die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Zuständig ist das betreffende Bundesland.</p> <p>Der wirtschaftliche Verein kann nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.</p>	<p>Der Zweck des Vereins besteht in der Verfolgung ideeller, nichtwirtschaftlicher Ziele.</p> <p>Ideelle Vereine können sich wissenschaftlichen, wohltätigen, sportlichen, geselligen, kirchlichen und politischen Zwecken widmen.</p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gesangsverein</i> • <i>Sportverein</i> • <i>Wohltätigkeitsverein</i> <p>Der Vereinszweck des ideellen Vereins kann durch wirtschaftliche Tätigkeiten unterstützt werden, und zwar z.B. durch Erhebung von Beiträgen, Veranstaltungen.</p> <p>Der ideelle Verein erhält Rechtsfähigkeit durch den Eintrag ins Vereinsregister.</p>

Quelle: eigene Darstellung

Nicht generell vom Markt ausgeschlossen

Die Zielsetzung der ideellen Vereine besteht zwar nicht darin, vermögenswirksame Vorteile für ihre Mitglieder zu erwirtschaften, sie sind deshalb aber nicht generell vom Markt ausgeschlossen. Auch die ideellen Vereine unternehmen wirtschaftliche Aktivitäten; allerdings müssen diese dazu dienen, den ideellen Vereinszweck zu unterstützen. Zu den „klassischen“ wirtschaftlichen Aktivitäten der ideellen Vereine zählen unter anderem die Erhebung von Mitgliedsgebühren und die Durchführung von Veranstaltungen. Die Tatsache, dass Vereine zwar wirtschaftlich aktiv sein können, es ihnen aber nicht erlaubt ist, erzielte Überschüsse an ihre Mitglieder weiterzugeben, zeichnet sie als Nonprofit-Organisationen aus. Bei den Nonprofit-Organisationen müssen die erwirtschafteten Gewinne entweder in die Einrichtung re-investiert oder aber anderen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

1.2.2 Der nichtrechtsfähige und der rechtsfähige Verein

Ob es sich bei einer solchen Nonprofit-Organisation um einen rechtsfähigen oder aber einen nichtrechtsfähigen Verein handelt, kann unter Umständen für das Vereinsmitglied durchaus folgenschwer sein. Der nichtrechtsfähige Verein unterscheidet sich vom rechtsfähigen Verein vor allem dadurch, dass er keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Der nichtrechtsfähige Verein ist somit keine „juristische Person“ und demnach auch nicht mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet. Träger von Rechten und Pflichten sind beim nichtrechtsfähigen Verein gemäß § 54 BGB vielmehr alle Vereinsmitglieder bzw. die Vereinsmitglieder zur „gesamten Hand“, wie es die Juristen ausdrücken. § 54 BGB legt auch fest, dass auf nichtrechtsfähige Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Anwendung finden, die in den §§ 705ff. BGB geregelt sind (zum Unterschied zwischen den Organisationsformen vgl. weiterhin VAN RANDENBORGH 2000: 36).

Folgen der Nichtrechtsfähigkeit des Vereins

Folgenschwer kann die Nichtrechtsfähigkeit des Vereins beispielsweise für ein Mitglied des Vorstandes werden, falls für den Verein Verbindlichkeiten eingegangen werden. Beim nichtrechtsfähigen Verein haftet nämlich derjenige, der „unterschrieben“ hat, für die Schulden, und zwar mit seinem ganzen persönlichen Besitz (vgl. zu den Haftungsrisiken von Vereinsvorständen HOLT 2003).

Abgesehen von der persönlichen Haftung handelnder Personen hat die Nicht-Rechtsfähigkeit unter anderem noch bedeutsame Folgen bei Grundbucheintragungen und bei einer eventuellen Prozessführung des Vereins. Bei Immobilienerwerb z.B. werden „die jeweiligen Mitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins Mit-eigentümer zur gesamten Hand“ (KEMPFLER 1977: 14). Eine Grundbucheintragung unter dem Vereinsnamen wäre in diesem Fall unwirksam. Ebenfalls kann ein nichtrechtsfähiger Verein auch unter seinem Namen keine Klage vor Gericht erheben. Auch bei einer Prozessführung sind die Mitglieder jeweils einzeln als Kläger aufzuführen.

Beispiele nichtrechtsfähiger Vereine

Zu den nichtrechtsfähigen Vereinen zählen vor allem die vielen kleinen Vereine und Clubs wie etwa die Kegelclubs und Skatvereine, für die sich die Umstände, die mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit verbunden sind, nicht lohnen, da der Abschluss größerer Rechtsgeschäfte nicht beabsichtigt ist. Darüber hinaus sind jedoch auch die großen Personenzusammenschlüsse wie die Gewerkschaften, die Arbeitgeberverbände und einige politische Parteien aufgrund eigener Entschei-


derung nichtrechtskräftige Vereine. Aus der Sorge vor staatlicher Überwachung haben es vor allem Gewerkschaften und SPD traditionell abgelehnt, die Rechtsfähigkeit zu beantragen (vgl. WEHLER 1995: 339-345).

Abschließend sei zu diesem Punkt noch angemerkt, dass der Gesetzgeber bei Haftungsfragen gerade im Hinblick auf große Personenzusammenschlüsse Vorsorge getroffen hat. Die persönliche Haftung des Handelnden kann bei beiderseitigem Willen ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind die Parteien den Sonderregelungen des Parteiengesetzes unterworfen. Der zentrale Unterschied zwischen Vereinen und Parteien besteht in der vom Gesetzgeber im Parteiengesetz (PartG) ausdrücklich herausgehobene Position der Parteien, die laut §1 Abs. 1 PartG eine „ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe“ erfüllen (Parteiengesetz in der Bekanntmachung von 1994; zum Parteienrecht vgl. SCHNEIDER 1990: 155-218). Die Parteien sind nämlich insofern ein Stück weit aus der „Privatsphäre“ der Gesellschaft herausgenommen, als ihre Aufgabe bzw. Zielsetzung in der „dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung“ besteht (§1 Abs. 1 PartG; ebd.). Zwar sind Vereine durchaus auch am politischen Prozess beteiligt, allerdings ist dies in der Regel nicht ihre primäre oder wesentliche Zielsetzung. Dass es sich bei Parteien im Kern aber dennoch um Vereine handelt, wird deutlich, wenn man den Organisationsaufbau und die Satzung sowie die die Mitglieder betreffenden Regelungen des Parteiengesetzes betrachtet (vgl. §§ 6ff. PartG). Diese stimmen nämlich mit den rechtlichen Bestimmungen, denen Vereine unterliegen, im Wesentlichen überein.

Unterschied Partei und
Verein

Abb. 2: Gegenüberstellung von rechtsfähigem und nichtrechtsfähigem Verein

<u>Der rechtsfähige Verein</u>	<u>Der nichtrechtsfähige Verein</u>
<p>Durch Eintrag in das Vereinsregister, geführt bei dem für ihn zuständigen Amtsgericht, erhält der ideelle Verein die Rechtsfähigkeit.</p> <p>Der ideelle Verein wird sodann zur juristischen Person und führt den Zusatz e.V.</p> <p>Der rechtsfähige Verein kann Verbindlichkeiten eingehen und z.B. Eigentum erwerben. Die Haftung obliegt dem Verein, nicht den Mitgliedern.</p> <p>Der Vorstand des Vereins hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.</p> <p>Jeder ideelle Verein, d.h. ein Verein, der keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, kann eingetragen werden.</p> <p>Die meisten Vereine, die gemeinnützige, mildtätige, sportliche und kirchliche Zwecke verfolgen, sind e.V.</p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wandervereine</i> • <i>Sportvereine</i> • <i>Kulturvereine</i> • <i>Soziale Vereine</i> 	<p>unterscheidet sich in folgenden Aspekten vom rechtsfähigen Verein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. 2. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins mit einem Dritten vorgenommen wird, haftet der Handelnde. 3. Bei Immobilienerwerb können im Grundbuch nur die Mitglieder, nicht aber der Verein als Eigentümer eingetragen werden. <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Skatclub</i> • <i>Kegelverein</i> <p>Große Organisationen, wie z.B. Parteien, Gewerkschaften, Verbände sind oft nichtrechtsfähige Vereine.</p> <p>Als ideelle Vereine können sie aber jederzeit durch Eintragung ins Vereinsregister die Rechtsfähigkeit erlangen.</p>



 Steuerlich werden der rechtsfähige und der nichtrechtsfähige Verein gleichbehandelt.

Quelle: eigene Darstellung

Der rechtsfähige Verein besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann wie eine natürliche Person beispielsweise Verträge abschließen, Mitarbeiter einstellen oder Räumlichkeiten anmieten. Rechtsfähige Vereine erkennt man an dem Namenszusatz e.V. bzw. eingetragener Verein (STÖBER 2000: 93f, AGRICOLA 1997: 17). Um Rechtsfähigkeit zu erlangen, muss der ideelle Verein allerdings zunächst gegründet und dann ins Vereinsregister eingetragen werden.

1.2.3 Vereinsgründung und Satzungsgestaltung

Im Alleingang kann man keinen Verein gründen. Es müssen mindestens zwei Personen Gründer sein; eine Eintragung ins Vereinsregister kann sogar erst ab sieben Mitgliedern erfolgen (§56 BGB). Eine weitere Voraussetzung zur Gründung besteht darin, dass die für den zukünftigen Verein verbindlichen Regelungen in einer Satzung festgehalten werden. Als eigentlicher Gründungsakt gilt allerdings, dass die Gründer sich über die Verbindlichkeit der Satzung einigen sowie den Beschluss zur Eintragung ins Vereinsregister fassen (vgl. VAN RANDENBORGH 2000: 36f). Die Satzung, der schriftliche „Kern“ des Vereins, hat gemäß § 57 BGB den Vereinszweck und Vereinsnamen sowie Angaben über den Vereinssitz zu enthalten. Darüber hinaus muss aus der Satzung hervorgehen, dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll. Sie sollte ferner Bestimmungen enthalten über:

Satzung als schriftlicher Kern des Vereins

- den Eintritt und Austritt von Mitgliedern,
- die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge,
- die Bildung des Vorstandes
- die Voraussetzungen und die Formen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
- die Beurkundung der Beschlüsse (ausführlich vgl. BURHOFF 2002: 31-91).

Dokumentiert wird die Vereinsgründung durch das Gründungsprotokoll, das genaue Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Gründungsversammlung sowie über die Anzahl der teilgenommen Mitglieder enthalten muss. Es ist die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung in das Gründungsprotokoll aufzunehmen; ferner sind in das Protokoll Angaben zur Beratung und Annahme der Satzung, zur Wahl des Vorstandes und zur Festsetzung der Jahresbeiträge einschließlich der Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Schließlich muss das Protokoll der Gründungsversammlung handschriftlich unterschrieben sein, und zwar durch die nach der Satzung für Beurkundungen zuständigen Mitglieder des betreffenden Vereins (für ein Musterprotokoll siehe BURHOFF 2002: 433).

Abb. 3: Beispiel einer Satzung eines Vereins

<p>Mustersatzung Für einen gemeinnützigen Verein (aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen einer Satzung ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB)</p>
<p>§ 1 Der _____ Mit Sitz in _____ Verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist _____ _____ (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch _____ _____ (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).</p>
<p>§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>
<p>§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins a) an den – die – das - _____ _____ (Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)* - der – die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke zu verwenden hat. oder b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für _____ _____ (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur o.ä.) Alternative zu § 5 Kann aus zwingenden Gründen der Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§61 Abs. 2 AO), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht: „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.“ * Ausländische Körperschaften kommen als Vermögensempfänger nicht in Betracht (vgl. Nr. 1 AEAO zu § 61)</p>

Quelle: Broschüre „Vereine und Steuern“ des FINANZMINISTERIUMS DES LANDES NRW; Stand: Januar 2004, S. 21

Durch die erwähnten Aktivitäten in der Gründungsversammlung entsteht zunächst einmal ein sog. Vorverein, der die Kriterien des nicht eingetragenen Vereins gemäß § 54 BGB erfüllt und dem insofern nur noch die Rechtsfähigkeit fehlt (zum Zweck, den Rechtsgrundsätzen, der Vertretung und Haftung der Handelnden im Vorverein s. VAN RANDENBORGH 2000: 37ff). Die Rechtsfähigkeit wird bei ideellen Vereinen durch die Eintragung ins Vereinsregister erworben. Bei der Anmeldung zur Eintragung ins Vereinsregister, das bei dem jeweils zuständigen Amtsgericht geführt wird, sind strenge Formvorschriften zu beachten (siehe BURHOFF 2002: 25ff, STÖBER 2000: 485). Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vorzunehmen; er hat schriftlich zu erfolgen, wobei Name, Sitz und Anschrift des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie Name, Beruf und Anschriften der Vorstandsmitglieder anzugeben sind. Die Unterschriften der Vorstandsmitglieder müssen notariell oder durch das Ortsgericht beglaubigt sein. Dem Antrag sind ferner die Satzung im Original und das Protokoll der Gründungsversammlung beizufügen.

Rechtsfähigkeit durch
Eintragung ins Vereins-
register

Vor dem Eintrag ins Vereinsregister wird der Antrag allerdings von der zuständigen Verwaltungsbehörde, in der Regel der Ortspolizeibehörde oder dem Landratsamt, auf formale Zulässigkeit und Vereinbarkeit mit dem Vereinsrecht geprüft. Ist auch diese Hürde passiert, so wird der Verein mit Name, Sitz, Tag der Satzungserrichtung sowie den betreffenden Angaben über die aktuellen Vorstandsmitglieder ins Vereinsregister eingetragen. Für den Eintrag ins Vereinsregister werden dem Verein Kosten in Rechnung gestellt, die sich nach der Höhe des Vereinsvermögens richten.

Die Einsicht in das Vereinsregister ist jedem gestattet, ohne dass dazu ein besonderer Antrag erforderlich wäre. Ob ein Vereinsregister jedoch die ideale Quelle ist, um sich einen Überblick über das Vereinswesen vor Ort zu verschaffen, ist mehr als fraglich. Die Vereinsregister werden nämlich nicht durchgängig aktualisiert. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass man in den Vereinsregistern relativ häufig auf „Karteileichen“ trifft. Zum Teil gibt es den betreffenden Verein nicht mehr, oder er existiert nur noch dem Namen nach, oder aber der Sitz des Vereins hat sich geändert bzw. die angegebenen Vorstandsmitglieder haben längst gewechselt, so dass viele Angaben im Vereinsregister im Prinzip unbrauchbar sind.

Heute ist die Eintragung ins Vereinsregister im Prinzip nur noch ein formaler Akt, wobei alles seinen „bürokratischen“ Gang geht und vor allem in formaler Hinsicht alles seine Richtigkeit haben muss. Dennoch lassen sich auch heute noch an dem relativ aufwändigen Verfahren der Vereinseintragung die Ursprünge im preußischen Polizei- und Obrigkeitsstaat erkennen. Warum sich Gewerkschaften und Sozialdemokratie traditionell gegen eine Eintragung ins Vereinsregister entscheiden, dürfte jetzt mehr als einleuchtend sein (vgl. WEHLER 1996: 340).

1.3 Mitgliederversammlung und Vorstand – die Organe des Vereins

Mitgliederversammlung
– oberstes Vereinsorgan

Handlungsfähig sind Vereine durch ihre Organe. Dazu zählen nach dem BGB der Vereinsvorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) und die Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 1 BGB). Letzteres ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig, wobei in der Regel die einfache Mehrheit der auf der Versammlung erschienenen Mitglieder entscheidet. Allerdings erfordern Satzungsänderungen die Stimmen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung. Falls sogar der Vereinszweck zur Disposition steht, so müssen alle Vereinsmitglieder, notfalls schriftlich, der betreffenden Satzungsänderung zustimmen.

Die Mitgliederversammlung tagt selbstverständlich nicht ständig, sondern wird turnusgemäß, wie es in der Satzung vorsehen ist, einberufen. Wenn es das „Interesse des Vereins erfordert“, kann abgesehen von dem in der Satzung vorgesehenen Turnus auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei großen Vereinen kann die Satzung ferner anstelle der Mitgliederversammlung ein kleineres Gremium, eine sog. Vertreter- bzw. Delegiertenversammlung, vorsehen. Die Satzung bestimmt bei solchen Vereinen, dass für jeweils eine ganz bestimmte Anzahl von Mitgliedern je ein Stellvertreter/Delegierter an der Versammlung teilnimmt und seine Stimme abgibt. Eine der zentralen Aufgaben der Mitgliederversammlung bzw. auch der Delegierten- oder Stellvertreterversammlung ist die Wahl des Vorstandes, der zwischen den Mitgliederversammlungen die „Geschäfte“ des Vereins führt.

Jeder Verein muss einen Vorstand haben. Dieser muss bereits im Gründungsstadium des Vereins bestellt werden und wirkt bei der Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister mit, um die Rechtsfähigkeit zu erlangen. In der Funktion eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 2 BGB) vertritt er den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei kann er aus einer oder mehreren Personen bestehen (§ 26 Abs. 1 BGB). In der Satzung wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder festgelegt. Alternativ kann auch eine Mindest- oder Höchstzahl vorgegeben werden (vgl. VAN RANDENBORGH 2000: 74). Generell beziehen sich die Aktivitäten der Vorstände der Vereine bei mehreren Mitgliedern des Vorstands auf mindestens vier Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche, die ebenfalls in der Satzung festgelegt werden. So ist es geläufig, einen Ersten und Zweiten Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie einen Kassenswart zu bestellen. Der Vorstand vertritt den Verein rechtsgeschäftlich nach außen, und er hat das Recht zur internen Geschäftsführung. Bestimmt wird die Zusammensetzung und Bildung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, zumindest unter der Voraussetzung, dass dies in der Satzung nicht anders geregelt wurde. Gemäß § 58 Nr. 3 BGB sollte nämlich schon die Satzung entsprechende Bestimmungen enthalten (ebenda). Die Bestellung des Vorstandes, die gem. § 27 Abs. 1 BGB durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt, ist jederzeit widerrufbar. Änderungen in der Zusammensetzung sind jeweils beim Registergericht zur Eintragung anzumelden (§67 BGB); das gleiche gilt gem. §59 Abs. 2 i.V.m. §67 BGB für die Bestellung und Änderung des Vorstands. In der Regel endet das Amt des Vorstandes nach Ablauf der in der Satzung festgelegten Frist. Falls die Satzung hierzu keine Angaben enthält, gibt es keine gesetzliche Begrenzung der Amtsdauer des Vorstandes. In den meisten Fällen sind Vorstände von Vereinen zunächst zwei Jahre im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Wesentliche Voraussetzung einer gültigen Wahl ist, dass die Kandidaten sich bereit erklärt haben, das Vorstandsamt auch wahrzunehmen. Eine Vorstandssitzung muss „ordentlich“ einberufen werden, d.h.

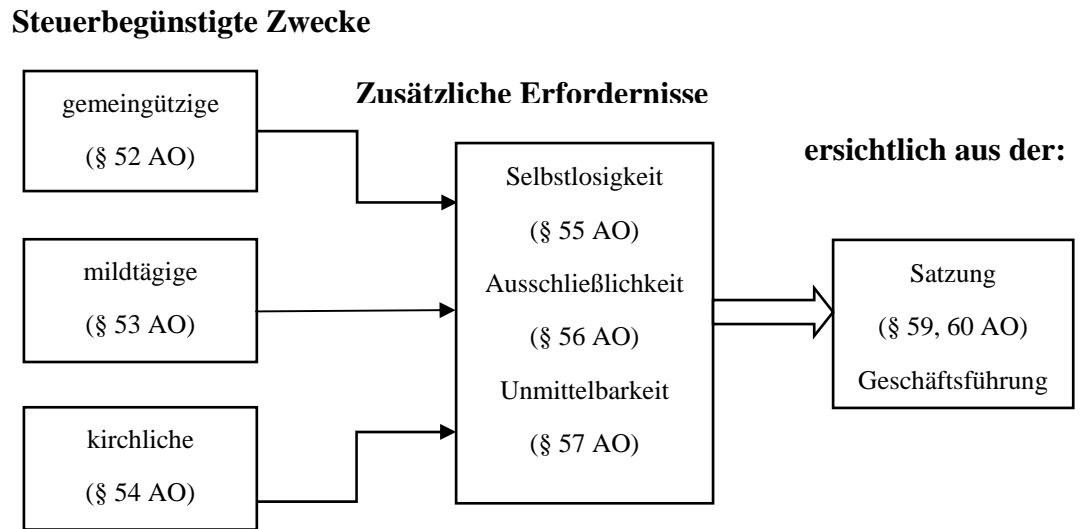
Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung sind vorher bekannt zu geben; anderenfalls sind die gefassten Beschlüsse nicht rechtskräftig. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt das Mehrheitsprinzip (FRIEDRICH 1997: 42 f).

Die Organisationsform des Vereins mit den beiden „Minimalanforderungen“ – Mitgliederversammlung und Vorstand – hat sich als äußerst flexibel erwiesen. So ist der Verein eine Organisationsform, die im Laufe ihrer Geschichte relativ wenige vom Gesetzgeber explizit eingeforderte Veränderungen durchlaufen hat. Dies liegt sicherlich daran, dass die rechtlichen Vorgaben der Organisationsform Verein kein „enges Korsett“ darstellen, sondern auf die spezifischen Zielsetzungen und „Sonderbedürfnisse“ des betreffenden Vereins individuell zugeschnitten werden können. Wie noch gezeigt wird, machen die Vereine vor Ort von dieser Möglichkeit in Form von zusätzlich zur Vereinszielsetzung beitragenden Organen wie etwa Beiräten, Ausschüssen und speziellen Gremien durchaus Gebrauch.

Verein als flexible
Organisationsform

1.4 Gemeinnützigkeit – ein Begriff des Steuerrechts

Die Grundstruktur der Rechtsordnung der Bundesrepublik, die zunächst allgemeine Richtlinien aufstellt, denen die „besonderen Fälle“ dann zugeordnet werden, lässt sich auch bei der steuerlichen Behandlung der Vereine erkennen. Diese werden als körperschaftliche Vereinigungen bzw. als nicht-natürliche Personen entsprechend den AGs oder GmbHs besteuert. Insofern unterliegen Vereine prinzipiell der Körperschafts-, Gewerbe-, Erbschafts- und Schenkungs-, Umsatz- und schließlich der Grundsteuer. Allerdings gibt es wie bei jeder Regel auch in diesem Fall Ausnahmen. Ausgenommen von der Steuerpflicht sind nämlich diejenigen Vereine, die im Sinne des Steuerrechts als gemeinnützig gelten (vgl. ausführlich zum Gemeinnützigkeitsrecht IGL/JACHMANN/EICHENHOFER 2002; SCHAUHOFF 2000; zur aktuellen Debatte um die Engagementverträglichkeit gesetzlicher Regelungen vgl. ENQUETE-KOMMISSION „ZUKUNFT DES BÜRGERSCHAFTLICHEN ENGAGEMENTS“ 2002: 608ff; kritisch zum Gemeinwohlkonzept in Anlehnung an das aktuelle Gemeinnützigkeitsrecht vgl. SACHBE 2001).

Abb. 4: ABC der Gemeinnützigkeit

Quelle: eigene Darstellung

Steuerfreistellung durch
das Finanzamt

Die Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit fallen nicht unter das Vereinsrecht, sondern Gemeinnützigkeit ist ein Begriff des Steuerrechts. Ob ein Verein als gemeinnützig anerkannt wird und somit weitgehend steuerlich freigestellt ist, darüber entscheidet das jeweils zuständige Finanzamt. Ein als gemeinnützig anerkannter Verein erhält eine Freistellungsbescheinigung, die aber auch wieder zurückgezogen werden kann, falls der Verein sich gesetzeswidrig verhält.

Entscheidungsgrundlage des Finanzamtes für die Steuerfreistellung ist die Abgabenordnung (AO § 51 – § 68), in der das ABC der Gemeinnützigkeit festgehalten ist (ausführlich zu den Einzelbestimmungen der AO, vgl. Finanzministerium NRW 2004: 85-96). Die Bestimmungen der Abgabenordnung setzen bei den Zielen bzw. Zwecken des Vereins an. Steuerbefreiung erhalten solche Vereine, deren Zwecke als gemeinnützig (§ 52), mildtätig (§ 53) oder kirchlich (§ 54) zu charakterisieren sind.

Gemeinnützige Zwecke

Die Zwecke eines Vereins gelten im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig, wenn seine „Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern“ (§52 Abs. 1 AGO). Da diese Formulierung ein weites Spektrum von Interpretationsmöglichkeiten offen lässt, werden die speziell gemeinnützigen Vereinszwecke in §52 Abs. 2 AGO inhaltlich konkretisiert. Danach zählen die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung ebenso zu den gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung wie etwa die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Sports oder der Tierzucht und Kleingärtnerei. Anhand dieses „Sammelsuriums“ der als gemeinnützig geltenden Zwecke wird das zentrale Problem der Abgabenordnung deutlich. Sie enthält nämlich eine Fülle von Einzelbestimmungen, die zum Teil sehr zeitgeistabhängig und höchst interpretationsbedürftig sind. So galt z.B. der Sport zu Beginn dieses Jahrhunderts keineswegs als gemeinnützige Aktivität. In Bayern wurde einem Eislaufverein die Gemeinnützigkeit nicht anerkannt, weil nach damaliger Anschauung in der „Eislauferei“ kein Nutzen für die Allgemeinheit zu erkennen war. Die Aktivitäten eines Wehrkraftvereins wurden dem-

gegenüber wesentlicher positiver beurteilt. Dieser, so die damalige Rechtsmeinung, unterrichte „vor allem in den ernsten, für das Leben wichtigen Dingen (...) Der Verein spreche weitere Personenkreise an und diene der Förderung wirklicher Lebensinteressen“ (zitiert aus KEMPFLER 1977: 43).

Entsprechendes gilt auch für die mildtätigen Zwecke, die in der Abgabenordnung ebenfalls eher umfassend und sehr allgemein, gleichzeitig aber auch relativ speziell beschrieben sind. Die Abgabenordnung charakterisiert solche Vereinszwecke als mildtätige, die dazu dienen, „Personen selbstlos zu unterstützen“ (§53 AO). Die Hilfebedürftigkeit der zu unterstützenden Personen wird in den folgenden Absätzen der AO entweder an körperlichen und seelischen Gebrechen oder an materiellen Notlagen festgemacht. Letztere sind wiederum sehr speziell und in bestem Amtsdeutsch festgelegt. Beispielsweise gelten solche Personen als hilfebedürftig, „deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes“ (§ 53 Nr. 2 AO).

Mildtätige Zwecke

Vergleichsweise einfacher sind dagegen die Bestimmungen hinsichtlich der kirchlichen Zwecke. Diesen dient ein Verein laut § 54 AO, wenn er mit seiner Tätigkeit eine der beiden großen Religionsgemeinschaften unterstützt. Zu hinterfragen ist bei dieser Regelung jedoch, warum die Förderung von und Mitarbeit in Organisationen und Einrichtungen der anderen Religionsgemeinschaften nicht mit steuerlichen Vorteilen belohnt wird.

Kirchliche Zwecke

Die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke reicht für die Steuerfreistellung eines Vereins aber noch nicht aus. Entscheidend für das Finanzamt ist nicht nur, welche Zwecke der betreffende Verein verfolgt, sondern auch, wie er diesen nachgeht. Die Gemeinnützigkeit wird erst anerkannt, wenn der Verein seine gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke auch im Sinne des § 51 AO selbstlos (§ 55), ausschließlich (§ 56) und unmittelbar (§ 57) verfolgt. Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit sind praktische zusätzliche Erfordernisse, von denen die Steuerfreistellung abhängig gemacht wird.

Gemäß der Rechtsprechung handelt ein Verein in der Verfolgung seiner Zwecke selbstlos, wenn er keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und sich somit als Nonprofit-Organisation auszeichnet. Die Ausschließlichkeit besagt, dass die Vereinstätigkeit auf die gemeinnützigen bzw. mildtätigen oder kirchlichen Zwecke beschränkt ist; und Unmittelbarkeit liegt vor, wenn der Verein die genannten Zwecke direkt oder über Hilfspersonen verfolgt (vgl. auch LEHMANN 2002: 57ff). Ob diese zusätzlichen Erfordernisse von dem betreffenden Verein auch tatsächlich erfüllt werden, stellt das Finanzamt anhand der Satzung fest, die einen entsprechenden Passus enthalten muss (§ 59 und § 60 der AO). Darüber hinaus wird die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins dahingehend überprüft, ob diese auch nachweislich im Dienst der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke tätig ist.

Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

1.5 Gemeinnützigkeit und wirtschaftliche Aktivitäten

Wenn ein Verein alle Hürden genommen hat, also ins Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, bedeutet dies nun, dass er bei seinem Vereinsfest weder Bier ausschenken noch Würstchen verkaufen darf und sich von allen Aktivitäten, die nicht direkt mit dem Vereinszweck in Verbindung stehen, fernhalten muss? Nehmen wir als Beispiel den beliebten und über die Grenzen der Region hinaus bekannten Tennisverein „Unschlagbar e.V.“.

Bei „Unschlagbar e.V.“ wird nicht nur Tennis gespielt, sondern traditionell unterhält der Verein eine Vereinsgaststätte, neuerdings auch mit Gourmetrestaurant. „Unschlagbar e.V.“ ist Veranstalter zahlreicher Turniere, insbesondere für Jugend- und Seniorenmannschaften. Ganz besonders stolz ist der Verein jedoch darauf, dass er die „Local Open“ ausrichtet, das zentrale Tennisereignis der Region, das sich trotz gepfeffelter Eintrittspreise jährlich wachsender Zuschauerzahlen erfreut. In diesem Jahr vertreibt der Verein auch erstmals Designer-Tennisbekleidung und Schläger der Marke „Edelboris“, die man auch per Post bestellen kann. Um seine bisher unangefochtene Spitzenreiterposition bei den „Local Open“ auch dauerhaft zu sichern, hat „Unschlagbar e.V.“ erstmals zwei Profi-Spieler, die derzeit auf den Plätzen 1805 und 1926 der Weltrangliste platziert sind, unter Vertrag genommen. Letzteres, wie auch die Einrichtung des Gourmetrestaurants und einer Boutique, erfolgte vor allem auf Anregung des neu gewählten ersten Vorsitzenden, Dr. Rüdiger Unermüdlich, ein namhafter Zahnarzt mit florierender Praxis. Angesichts soviel wirtschaftlicher Aktivitäten fragte die Lokalzeitung am vergangenen Montag: „Gemeinnützigkeit von Unschlagbar e.V. in Frage gestellt? – Verwandelt neuer Vorsitzender Dr. Unermüdlich Verein in Unternehmen?“

Differenzierte steuerliche Behandlung von Vereinen

Entgegen der Befürchtung der Lokalzeitung ist die Gemeinnützigkeit eines Vereins nicht prinzipiell in Frage gestellt, wenn dieser beginnt, auch unternehmerisch tätig zu werden. Allerdings ist die steuerliche Behandlung von Vereinen sehr differenziert gestaltet. Strikt unterschieden wird zwischen den Aktivitäten, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienen, und solchen, die mit dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht mehr direkt zu tun haben, sondern auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sind. Letztere fallen keineswegs unter die Gemeinnützigkeitsregelung, da Vereine damit am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen und in Konkurrenz zur Erwerbswirtschaft treten. Um bei dem Beispiel des Tennisvereins zu bleiben, so sind sowohl die Vereinsgaststätte mit angeschlossenen Gourmet-Restaurant als auch der Sportartikelvertrieb sowie die „Local Opens“, da Profi-Spieler teilnehmen, als dem Verein angeschlossene wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (vgl. BOTT 2000) zu führen. Wie jede andere Unternehmung sind die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Vereine voll steuerpflichtig.

Begrenzte Steuerpflicht

Einer begrenzten Steuerpflicht unterliegen dagegen die Einnahmen der Zweckbetriebe von Vereinen. Dies sind solche Betriebe, die direkt der Erreichung des Vereinszwecks dienen. Zweckbetriebe sind beispielsweise von einem Verein, der mildtätige Zwecke verfolgt, geführte Behindertenwerkstätten oder Seniorenheime. Doch auch die von unserem Tennisclub veranstalteten Turniere der Jugend- und Seniorenmannschaften, die ohne Beteiligung von Profis stattfinden, werden als Zweckbetriebe angesehen. Generell werden ihnen für die wesentlichen Steuerarten Steuervergünstigungen gewährt. Was die Umsatzsteuer betrifft, so wird diese nicht erhoben, falls der Umsatz des Vorjahres kleiner als Euro 16.620 ist und der erwartete Umsatz des laufenden Jahres Euro 50.000 nicht übersteigt. An-

sonsten gelten Einnahmen und Umsätze aus Zweckbetrieben bei einem verminderten Steuersatz von 7% als steuerpflichtig (HARANT/KÖLLNER 2003). Weiterhin sind Zweckbetriebe von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Dies gilt im Übrigen ebenfalls für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, wenn deren Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer nicht höher sind als insgesamt 30.678 Euro im Jahr (§ 64 Abs. 3 AO).

Gänzlich steuerfrei ist der ideelle Bereich der Vereinstätigkeit. Danach fallen unter die Gemeinnützigkeitsregelung die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und Spenden, wobei die Körperschaftsteuer entfällt. Ferner brauchen Vereine auch keine Grundsteuern zu zahlen, wenn sich beispielsweise Plätze oder Hallen in Vereinsbesitz befinden. Die steuerrechtliche Begünstigung gemeinnütziger Einrichtungen und speziell der Vereine ist im Übrigen kein auf die Bundesrepublik beschränktes Phänomen. Weltweit, wenn auch mit unterschiedlicher Akzentsetzung, genießen gemeinnützige Organisationen steuerrechtliche Privilegien (vgl. SIMON 2004; SALAMON 1997).

Ideeller Bereich –
gänzlich steuerfrei

Insgesamt betrachtet ist in der Praxis die steuerliche Behandlung von Vereinen jedoch ein eher „schwieriges Kapitel.“ Vor allem größere Vereine verfolgen nicht nur ihre speziellen gemeinnützigen Ziele, sondern engagieren sich auch anderweitig und nehmen mit wirtschaftlichen Aktivitäten durchaus am Geschäftsleben und am Wirtschaftsverkehr teil. Solche Aktivitäten fallen an sich nicht mehr unter die Gemeinnützigkeitsregelung; sie gelten als „Geschäftsbetrieb“ und unterliegen daher der Steuerpflicht wie jede andere wirtschaftliche Unternehmung. Allerdings sind zum einen die Grenzen, was noch dem Zweck des Idealvereins dient und was einen Geschäftsbetrieb darstellt, nicht eindeutig definiert; zum anderen besteht auch die Möglichkeit der Einräumung einer begrenzten Steuerpflicht. Die Steuerbehörden verfügen daher über einen gewissen Interpretationsspielraum. Das Thema der steuerlichen Gemeinnützigkeit und die damit einhergehenden Steuerbegünstigungen bieten aus juristischer Sicht einigen Diskussionsstoff. Von unterschiedlichen Seiten wird das geltende Recht inzwischen als ungenügend und eine Änderung der legislativen Rahmenbedingungen als unerlässlich bezeichnet. Hierbei wird kontrovers debattiert, wie rechtliche Spielräume im Interesse der Vereine sowie anderer gesellschaftlicher Akteure genutzt werden können und sollen (vgl. z.B. JACHMANN 2003; sehr kritisch SACHBE 2001).

1.6 Der Verein – eine Organisationsform unter anderen

Der eingetragene Verein ist zwar eine sehr häufige, aber dennoch nur eine potenzielle Vereinigungsform unter anderen. Generell lassen sich die vom Gesetzgeber vorgesehenen Vereinigungsformen, die alle der Verstärkung der Interessenwahrnehmung der Eigentümer, Gesellschafter oder aber Mitglieder dienen, in Personengesellschaften (FRIEDRICH 1997: 197ff) oder aber Kapitalgesellschaften einteilen (FRIEDRICH 1997: 290ff).

Allerdings zählt der eingetragene Verein streng genommen zu keiner dieser beiden Großgruppen, sondern der „e.V.“ nimmt eine Sonderstellung ein: Als körperchaftliche Vereinigung rücken eingetragene Vereine durchaus in die Nähe der Kapitalgesellschaften; gleichzeitig sind sie aber entsprechend den Personengesellschaften in erster Linie Personenzusammenschlüsse. Bevor jedoch auf die „Eigen-

Sonderstellung des
e. V.s

art“ der eingetragenen Vereine in der Landschaft der Organisationsformen eingegangen wird, sollen die Unterschiede zwischen den Personen- und den Kapitalgesellschaften näher erläutert werden.

Personengesellschaft
und Kapitalgesellschaft

Zu den Personengesellschaften zählen unter anderem die BGB-Gesellschaft, die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) oder auch die Stille Gesellschaft. Demgegenüber werden zu den Kapitalgesellschaften zum Beispiel die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Aktiengesellschaft (AG) oder auch die eingetragene Genossenschaft (e.G.) gerechnet. Zwischen diesen beiden „Grundtypen“ der Vereinigungsformen bestehen einige grundsätzliche Unterschiede. So sind Personengesellschaften dadurch gekennzeichnet, dass es sich, wie es im Namen bereits zum Ausdruck kommt, um einen Zusammenschluss von natürlichen Personen handelt. Aufgrund der Organisationsgründung entsteht kein neuer eigenständiger Akteur, sondern die Organisation/Gesellschaft bleibt praktisch an die natürlichen Personen ihrer Eigentümer bzw. Gesellschafter gekoppelt. Mit anderen Worten: Die Existenz der Personengesellschaft ist abhängig von ihren ursprünglichen Gesellschaftern. Die persönliche Verbundenheit der Gesellschafter steht bei den Personengesellschaften im Vordergrund. Daher sind Personengesellschaften als Organisationen auch nicht rechtsfähig. Falls Verbindlichkeiten eingegangen werden, Besitz erworben oder verkauft wird, handelt nicht die Organisation/Gesellschaft, sondern vielmehr einer der Gesellschafter. Dies gilt selbstverständlich auch bei Haftungsfragen. Bei den Personengesellschaften muss immer zumindest einer „in den sauren Apfel beißen“ und für die Haftung aufkommen, und zwar haftet der Betreffende voll für die Schulden der Gesellschaft, d.h. auch mit seinem Privatvermögen.

Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft kommen streng genommen nicht einzelne natürliche Personen zusammen, sondern es werden vielmehr Kapitalbeiträge vereinigt. Diesen wird durch einen Rechtsakt eine eigene Rechtspersönlichkeit verliehen. Infolge dieses Rechtsaktes entsteht ein neuer Akteur, keine natürliche, sondern eine juristische Person, die durch Agenten – z.B. durch einen Geschäftsführer oder durch ein Mitglied des Vorstandes – vertreten wird, die im Namen der Organisation handeln und beispielsweise Gewinne „einfahren“ oder aber „Schulden machen“. Die Kapitalgesellschaft führt praktisch eine Eigenexistenz und ist nicht mehr direkt mit denjenigen verbunden, die die Kapitalbeiträge zu ihrer Gründung zur Verfügung gestellt haben. Insofern ist die Frage der Haftung bei Kapitalgesellschaften auch grundsätzlich anderes geregelt als bei Personengesellschaften. Im Prinzip tritt die Gesellschaft als juristische Person für ihre Schulden selbst ein; der einzelne Gesellschafter wird nicht, und schon gar nicht mit seinem Privatvermögen, zur Rechenschaft gezogen. Für die Schulden einer Kapitalgesellschaft haftet jeweils das Vermögen der Organisation.

e. V. als Organisationsform zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft

Der eingetragene Verein lässt sich nunmehr auch als Organisationsform charakterisieren, die zwischen der Personengesellschaft und der Kapitalgesellschaft anzusiedeln ist (ausführlich zu Gesellschaften vgl. KLUNZINGER 2004; zu Vereinen im Vergleich zu anderen Organisationsformen vgl. FRIEDRICH 1997). Wie dies im Einzelnen zu verstehen ist, darüber gibt die folgende Abbildung Auskunft. Diese Abbildung bietet einen Überblick über die Personengesellschaft, die Kapitalgesellschaft sowie den eingetragenen Verein hinsichtlich der Zielsetzung, der Rechtsfähigkeit, der Gründung sowie der Haftung und Geschäftsführung der betreffenden Organisation. Als Beispiel für die Personengesellschaft sind die BGB-Gesellschaft, die OHG, KG und Stille Gesellschaft angeführt, demgegenüber wird

die GmbH als Beispiel der Kapitalgesellschaft herangezogen und mit dem eingetragenen Verein verglichen.

Während die BGB-Gesellschaft die Grundform der Personengesellschaft darstellt, die für jeden nicht gesetzeswidrigen Zweck in Frage kommt, ist die OHG und die KG sowie die Stille Gesellschaft speziell auf den Betrieb von Unternehmungen gerichtet, die wirtschaftliche Zielsetzungen verfolgen. Dies gilt nicht in gleicher Form für die GmbH, die ebenfalls für jeden gesetzlichen Zweck errichtet werden kann. In seiner Zieldimension unterscheidet sich der eingetragene Verein grundsätzlich sowohl von den Personen- als auch den Kapitalgesellschaften, da er ausschließlich für die Verfolgung ideeller oder gemeinnütziger Zwecke vorgesehen ist und es ihm gesetzlich untersagt ist, eigenwirtschaftlichen Zielen nachzugehen.

Die GmbH zählt, wie bereits geschildert, zu den Kapitalgesellschaften. Im Unterschied zu den Personengesellschaften basiert die Organisation „GmbH“ nicht auf dem Zusammenschluss natürlicher Personen, sondern auf Kapitaleinlagen. Der eingetragene Verein nimmt zwischen den beiden Grundtypen – der Kapital- und der Personengesellschaft – insofern eine Sonderstellung ein, als zwar der Zusammenschluss von natürlichen Personen beim Verein im Vordergrund steht, aber die Organisation als solche dennoch, anderes als bei der Personengesellschaft, von diesen praktisch abgekoppelt ist. Daher verfügt der eingetragene Verein analog zur GmbH auch über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Eingetragene Vereine werden vom Gesetz wie Kapitalgesellschaften behandelt. Sie sind juristische Personen bzw. eigenständige Akteure, die als Organisation handeln und z.B. einen Saal anmieten, eine Anzeige aufgeben oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter einstellen können.

Die relative „Nähe“ des eingetragenen Vereins zur Kapitalgesellschaft zeigt sich unter anderem auch bei der Art und Weise der Organisationsentstehung. Während bei der BGB-Gesellschaft oder der OHG die Errichtung aufgrund eines formfreien Vertrages erfolgt, müssen sowohl bei der Gründung einer GmbH als auch bei der eines eingetragenen Vereins die Dienste eines Notars in Anspruch genommen werden: Bei der GmbH muss der Gründungsvertrag notariell beglaubigt werden; ein Verein wird nur dann zur juristischen Person, wenn der Eintrag ins Vereinsregister zusammen mit einer notariell beglaubigten Erklärung beantragt wird.

Zwar handelt es sich bei den eingetragenen Vereinen mehrheitlich (vgl. Teil II) um eher kleine Organisationen, dennoch werden in der Gründungsphase hinsichtlich der Größe vom Gesetzgeber die größten Anforderungen gestellt. Im Vergleich zu den Personen- und auch den Kapitalgesellschaften stellen die eingetragenen Vereine die personalintensivste Alternative dar. Wie schon beschrieben, setzt ein Eintrag ins Vereinsregister, der für die Gründung des eingetragenen Vereins konstitutiv ist, eine Antragstellung von mindestens sieben Vereinsmitgliedern voraus, während alle anderen Vereinigungsformen mit nur zwei Gesellschaftern auskommen.

Rückt der eingetragene Verein als körperschaftliche Vereinigung, die mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, eher in die Nähe der Kapitalgesellschaften, so gilt entsprechendes nicht in punkto Kapitaleinlage. In dieser Hinsicht ist der eingetragene Verein eher mit der Personengesellschaft vergleichbar. Beispielsweise ist bei der GmbH ein festes Stammkapital von mindestens 25.000 Euro erforderlich. Ohne dieses kann die Gesellschaft nicht ins Handelsregister eingetragen werden, und sie kann auch keine Rechtsfähigkeit erlangen. Personengesellschaften kommen in der Regel – abgesehen von der Kommanditgesellschaft,

bei der der Kommanditist sich nur mit einer festen Einlage beteiligen kann – ohne feste Kapitaleinlage der Gesellschafter aus. Entsprechendes gilt auch für den eingetragenen Verein. Jeder weiß, dass man zum Glück auch „ohne einen Pfennig in der Tasche“ Vereinsmitglied werden und auch zum Vorsitzenden avancieren kann.

Abb. 5: Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft und eingetragener Verein

Gesetzlicher Aufbau der Organisation	BGB-Gesellschaft	OHG, KG und stille Gesellschaft	GmbH	eingetragener Verein
Allgemeines	Grundform der Personengesellschaft	Grundform der Personengesellschaft zum Betrieb eines Handelsgewerbes	Kapitalgesellschaft unter Mitarbeit der Gesellschafter, juristische Person	juristische Person
Zweck	jeder gesetzlich zulässige Zweck	Betrieb eines Handelsgewerbes	jeder gesetzlich zulässige Zweck	jeder ideelle Zweck
Rechtsfähigkeit	nicht-rechtsfähig	nicht-rechtsfähig	rechtsfähig	rechtsfähig
Gründung	formfreier Vertrag	formfreier Vertrag	notariell beurkundeter Vertrag	Anmeldung zum Eintrag ins Vereinsregister in öffentlich beglaubigter Erklärung
Gesellschafter	mindestens zwei	mindestens zwei, bei der KG mindestens ein persönlich haftender Komplementär	Einzelperson für Ein-Mann GmbH, sonst zwei oder mehr Gesellschafter	mindestens sieben
Eintragung	Eintragung ins Handelsregister nicht möglich	Eintragung ins Handelsregister vorgeschrieben	Eintragung ins Handelsregister zur Entstehung erforderlich	Eintragung ins Vereinsregister zur Entstehung erforderlich
Kapital und Einlagen	kein festes Kapital	kein festes Kapital, für Kommanditisten Einlage erforderlich	Stammkapital von mindestens 25.000 Euro	kein festes Vereinsvermögen
Haftung	alle Gesellschafter unbeschränkt	alle Gesellschafter unbeschränkt, bei der KG der Kommanditist mit seiner Einlage	beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen	beschränkt auf das Vereinsvermögen
Organe	keine besonderen Organe	keine besonderen Organe	Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung	Mitgliederversammlung, Vorstand
Geschäftsführung	alle Gesellschafter gemeinsam	jeder persönlich haftende Gesellschafter	Geschäftsführer	Vorstand
Gewinn und Verlust	Gesellschafter zu gleichen Teilen	4 % des Kapitalanteils, Rest zu gleichen Teilen	nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile	falls erwirtschaftet, für das Vereinsvermögen

Quelle: eigene Darstellung

Trotzdem kommt man als Vorsitzender eines eingetragenen Vereins im Unterschied zu beispielsweise einem Gesellschafter der OHG nicht in die Verlegenheit, für die Schulden des Vereins aufkommen zu müssen. Für diese haftet wie bei der GmbH das Vereinsvermögen. Im Unterschied zur GmbH ist beim eingetragenen Verein aber kein bestimmter Betrag als Stammkapital vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Die Haftung beschränkt sich beim eingetragenen Verein, analog zur GmbH, auf das Vereinsvermögen, obgleich Vereine auch gänzlich ohne Vermögen bzw. Kapitaleinlagen gegründet werden können.

Der personenunabhängige Charakter der Organisationsform des eingetragenen Vereins zeigt sich unter anderem auch daran, dass dieser, wie die GmbH oder die Kapitalgesellschaften, eigens über ein Vertretungsorgan, im Fall des Vereins über den Vorstand, verfügt, das die Organisation nach außen vertritt. Bei der Personengesellschaft wird diese Aufgabe durch die Gesellschafter wahrgenommen. Abschließend bleibt dennoch festzuhalten, dass es sich trotz aufgezeigter Parallelen zwischen dem eingetragenen Verein und der Kapitalgesellschaft gerade aufgrund ihrer *terms of trade* im binnenorganisatorischen Bereich um zwei grundsätzlich verschiedene Organisations- und Vereinigungsformen handelt.

Demokratisches Prinzip
vs. Prinzip der „kapitalistischen Beteiligung“

Der entscheidende Unterschied zwischen eingetragenen Verein und GmbH bzw. den Kapitalgesellschaften wird deutlich, wenn man sich zum einen der Frage der Gewinnausschüttung (oder auch der Verteilung der Verluste) zuwendet, sowie zum anderen die Möglichkeiten der Gesellschafter und Vereinsmitglieder betrachtet, auf die Geschicke der betreffenden Organisation – GmbH oder eingetragener Verein – Einfluss zu nehmen. Während beim eingetragenen Verein das demokratische Prinzip „one man, one woman, one vote“ gilt und der Stimme jedes Vereinsmitgliedes gleiches Gewicht zukommt, ist bei Kapitalgesellschaften das Prinzip der „kapitalistischen Beteiligung“ (OTT 2002: 18) ausschlaggebend. Je größer der Anteil am Stammkapital ist, desto größer ist auch der Einfluss des betreffenden Gesellschafters oder Kapitalhalters auf die GmbH. Will zum Beispiel ein Gesellschafter der GmbH einen anderen „ausschalten“ und quasi einen Alleinvertretungsanspruch für die Organisation gewinnen, so besteht zum Beispiel ein Verfahren darin, das Stammkapital zu erhöhen und darauf zu setzen, dass der oder die Mitgesellschafter nicht mehr „mitziehen können“. Entsprechendes gilt auch für die Aktiengesellschaft, wobei der Nennbetrag der Aktien, die ein Aktionär hält, maßgebend ist für die Bemessung seiner Mitgliedschaftsrechte. Derjenige, der die Mehrheit der Aktien hält, die in der Regel in Prozent bemessen werden, kann auch den größten Einfluss auf die Organisation ausüben.

Re-Investition der
Gewinne

Organisationsteilnehmer einer GmbH oder AG sind aber nicht in erster Linie bemüht, ihren Anteil am Kapital der Organisation zu erhöhen, da sie organisationsintern mehr Einfluss ausüben wollen, sondern ein wesentlicher Anreiz für ein stärkeres Engagement bei Kapitalgesellschaften besteht in der Aussicht auf verbesserte Gewinnchancen und eine Erhöhung der Einkünfte. Bei der GmbH werden, wie aus der Abbildung weiter oben zu ersehen ist, die Gewinne unter den Organisationsteilnehmern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufgeteilt. Dieser spezifische Anreizmechanismus, der – wenn auch unter leicht veränderten Konditionen – selbstverständlich auch für die Personengesellschaften gilt, kann bei den eingetragenen Vereinen als Nonprofit-Organisationen nicht greifen. Ganz gleich, ob ein Vereinsmitglied viel oder wenig in den Verein investiert, ob er seine ganze Freizeit opfert oder nur den Mitgliederbeitrag bezahlt – falls Gewinne erwirtschaftet werden, müssen diese in den Verein re-investiert oder aber einem anderen gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

*Exkurs:****Wann ist ein Verein ein Verband, eine NGO, eine NPO oder eine Dritte-Sektor-Organisation?***

Bisher wurde der Verein vorrangig als Rechtsform in den Blick genommen. Hierbei kann man jedoch leicht vergessen, dass ein breites Spektrum von Organisationen, die umgangssprachlich keineswegs als Vereine bezeichnet werden, von ihrer Rechtsform dennoch Idealvereine, d.h. nicht wirtschaftliche eingetragene Vereine, sind. Hierzu zählen die Verbände ebenso wie die NGOs, NPOs oder Dritte-Sektor-Organisationen. Bei keiner dieser Bezeichnungen handelt es sich um eine kodifizierte Rechtsform, noch wird damit eine spezifische Form der Organisation bzw. Anordnung von Gremien und Entscheidungsforen festgelegt. Vielmehr haben wir es hier mit Begrifflichkeiten zu tun, die sich in unserem Sprachgebrauch eingebürgert haben, zum Teil assoziativ aufgeladen und definitivisch nicht klar voneinander getrennt sind. Wie lässt sich Ordnung in diese Begriffsvielfalt bringen?

Verein deckt weites Spektrum ab

Von den genannten Begriffen – NPO, NGO, Verband und Dritte-Sektor-Organisation – bezeichnet nur der Verein auch eine Rechtsform. Knapp zusammengefasst ist der Verein in den §§ 21 – 79 BGB und damit bundeseinheitlich geregelt. Rein rechtlich betrachtet ist der Verein ein freiwilliger, auf gewisse Dauer angelegter, Körperschaftlich organisierter Zusammenschluss von mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die unter einem Gesamtnamen bestimmte gemeinsame Zwecke verfolgen wollen (vgl. RAWERT/GÄRTNER 2004). Die Rechtsform des Vereins wurde erstmals 1872 im BGB festgelegt. Der Verein ist „das rechtliche Kleid“ für die Organisation vielfältiger Anliegen und Interessen, wobei gemäß BGB der Zweck des „Idealvereins“ (§21) darin besteht, sich für die Allgemeinheit und die Erreichung ideeller Ziele einzusetzen. Wenn jedoch umgangssprachlich von Verein die Rede ist, wird in der Regel nicht auf die Rechtsform Bezug genommen, sondern man denkt vorrangig an das vielfältige Spektrum der Mitgliederorganisationen, an das sog. klassische Vereinswesen der Sport-, Freizeit und Hobbyvereine. Gemäß umgangssprachlicher Verwendung sind Vereine eher kleinere mitgliederbasierte Organisationen, die primär auf der lokalen Ebene tätig sind.

NPO und NGO – keine Rechtsformen

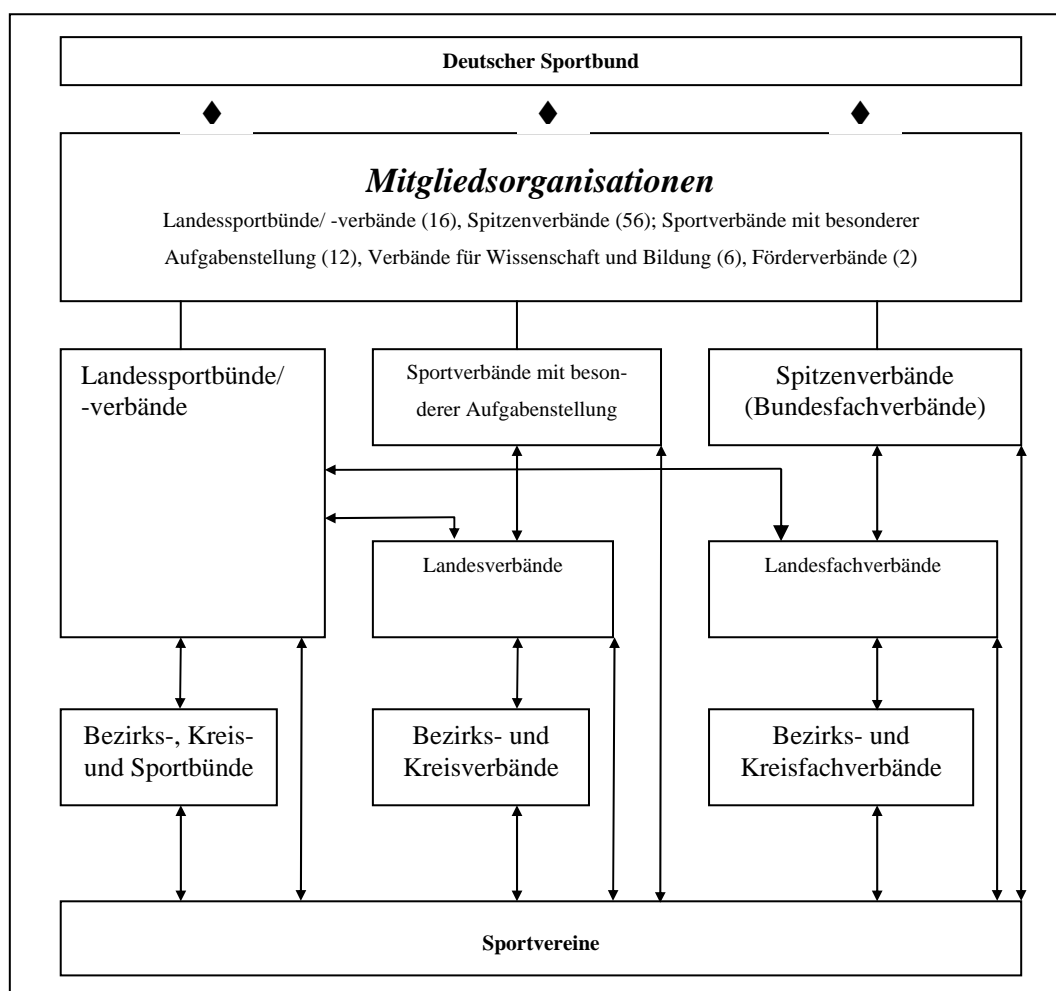
Im Unterschied zum lokal verankerten, eher kleinen Verein wird mit Verband umgangssprachlich eine größere und in sich differenzierte Organisation in Verbindung gebracht, deren Tätigkeit sich über mehrere Ebenen (lokale -, regionale -, Landes-, Bundes- und EU-Ebene) erstreckt und die über angeschlossene Mitgliederorganisationen verfügt. Kurz, Verbände werden als Dachorganisationen betrachtet. Ferner wird mit Verbandstätigkeit primär Interessenvertretung und heute zunehmend Lobbying (vgl. LEIF/SPETH 2003) assoziiert, wobei insbesondere an die Vertretung von Wirtschaftsinteressen gedacht wird. Infolgedessen ist der Begriff Verband umgangssprachlich nicht positiv besetzt, obgleich die Politikwissenschaft bereits in den 1950er Jahren Verbandstätigkeit als notwendiges Moment pluralistischer Demokratie herausgestellt hat (vgl. ZIMMER/WEBELS 2001).

Verein lokal
Verband überregional

Vor dem Hintergrund, dass mit Verbandstätigkeit in der Regel Organisationshandeln über verschiedene Ebenen bzw. im Mehrebenensystem assoziiert wird, ist der Verbundcharakter des Verbandes, wie er auch umgangssprachlich zum Ausdruck kommt, besonders herauszustellen. Insofern sind Verbände meist in sich differen-

zierte Organisationen mit ebenenspezifischen Untergliederungen und angeschlossenen Mitgliederorganisationen. Hierbei können sowohl die Verbandsspitze wie auch die angeschlossenen Mitgliederorganisationen auf den verschiedenen Ebenen wiederum als korporative Akteure und insofern selbständig organisiert sein. Von ihrer Rechtsform sind die Dächer wie die Mitgliederorganisationen der Verbände sehr häufig wiederum Vereine bzw. e.V.s. Zweifellos ist Deutschland eine in hohem Maße „verbandsstrukturierte Gesellschaft“ (WEIPPERT 1964; KLEINFELD/SCHMID/ZIMMER 1996). Nahezu alle Bereiche unseres gesellschaftlichen Lebens, angefangen bei der Wirtschaft, über Wissenschaft, Kunst und Kultur bis hin zu den Hobbyaktivitäten, sind verbandsmäßig organisiert, wobei die vor Ort tätigen, häufig in der Rechtsform des Vereins organisierten Mitgliederorganisationen und Einrichtungen jeweils Mitglied einer Dachorganisation, nämlich eines Verbands sind. Wie empirische Vereinsstudien zeigen, sind etwa 90 Prozent der eingetragenen Vereine vor Ort einem oder mehreren Verbänden angeschlossen (ZIMMER/PRILLER 2004: 76). Ein gutes Beispiel für Verbandsstrukturierung jenseits der Vertretung wirtschaftlicher Interessen bietet der Sport.

Abb. 6: Strukturelle Einbindung der Sportvereine im Deutschen Sportbund



Quelle: STROB 1999: 41

Der Deutsche Sportbund fungiert als „Dach der Dächer.“ Angeschlossen sind ihm zum einen die Landessportbünde als Zusammenschlüsse und „Dächer“ bzw. Verbände der Sportvereine je Bundesland sowie zum anderen die Fachverbände als

Zusammenschluss der verschiedenen Sportarten, angefangen beim Fußball bis hin zur Sportgymnastik.

Auf welches Aufgabenspektrum nehmen nun die Anglizismen Nonprofit Organization (NPO) und Nongovernmental Organization (NGO) Bezug, und wie unterscheidet sich NPO und NGO von Verband und Verein? Analog zum Idealverein bringt NPO zum Ausdruck, dass die betreffende Organisation keine primär wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, sondern dem *non-distribution-constraint* unterliegt. D.h., dass durchaus Mittel erwirtschaftet werden können, diese aber den ideellen Zielen und Zwecken der Organisationen zu Gute kommen müssen und nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden dürfen (ZIMMER/PRILLER 2004: 33). NPO stellt daher auf die wirtschaftlich-unternehmerische Tätigkeit der Organisation ab, die nicht im Dienst des Eigennutzes der Organisationsmitglieder, sondern im Dienst des Allgemeinwohls erfolgt. Klassisch ausgedrückt: NPOs sind nicht wirtschaftliche Vereine oder Idealvereine.

Demgegenüber lässt sich bei NGOs in gewisser Weise eine Affinität zur Funktionsbeschreibung von Verbänden als Interessenvertretungen feststellen. *Nongovernmental Organizations* sind nicht-staatliche Akteure, die sich primär auf internationalem Parkett, etwa bei internationalen Konferenzen, für allgemeine Anliegen (z.B. Klimaschutz) oder für sogenannte schwache Interessen benachteiligter Gruppen (z.B. Frauenrechte, Verbot von Landminen) einsetzen (ZIMMER 2001). Allerdings werden auch diejenigen Organisationen, die analog zu NPOs in der Entwicklungshilfe sowie bei humanitären Hilfsaktionen eher operativ tätig sind, in der Literatur ebenfalls als NGOs bezeichnet, so dass die Begrifflichkeiten noch nicht hinreichend geklärt sind (MARTENS 2002). Spezifisch für NGOs ist insofern ihr nicht nationalstaatlich gebundenes Tätigkeitsfeld.

NGO international

Im Vergleich zu NGO, NPO, Verein und Verband handelt es sich bei der Bezeichnung Dritte-Sektor-Organisation um eine vergleichsweise neutrale und weder umgangssprachlich noch funktional festgelegte Bezeichnung. Hiermit werden Organisationen bezeichnet, die aufgrund ihrer Handlungslogiken – nicht gewinnorientiert und nicht hoheitlich konnotiert – Zuordnungsprobleme zu Markt und Staat bereiten (SEIBEL 1992). Mit Drittem Sektor wird in modernen Gesellschaften ein Bereich oder eine gesellschaftliche Sphäre heuristisch beschrieben, in der all jene Organisationen zu verorten sind, deren Zielsetzung im Gegensatz zu Unternehmen nicht in der Gewinnmaximierung besteht, die sich im Gegensatz zur staatlichen Verwaltung durch ein geringeres Maß an Amtlichkeit auszeichnen, die keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen und in denen Mitgliedschaft und Mitarbeit im Unterschied zur Familie oder zu gemeinschaftlichen Zusammenschlüssen (z.B. Clans) auf Freiwilligkeit und einer individuellen Entscheidung beruht (ZIMMER/PRILLER 2001: 13). Insofern lässt sich Dritter Sektor als Sammelbegriff verwenden, worunter lokale Vereine ebenso gefasst werden können wie international tätige NGOs sowie die die Ebenen des politisch-administrativen Systems überspannenden Verbände als Dachorganisationen. Allerdings wird der Begriff Dritter Sektor meist nur von „Insidern“ der Verbandszene, umgangssprachlich dagegen kaum verwendet.

Dritter Sektor als
Bereichsbezeichnung

1.7 Zusammenfassung: Rechtsform Verein

In der bundesrepublikanischen Rechtsordnung ist festgehalten und auch grundrechtlich geschützt, dass sich alle Bürger zu Organisationen zusammenschließen können. Die jeweilige *Organisationsform* stellt praktisch nur „*das rechtliche Kleid*“ des Zusammenschlusses dar.

Unter den verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten ist der Verein lediglich eine, wenn auch sehr beliebte Organisationsform, die sich zudem weiter ausdifferenziert. Konkret ist zu unterscheiden zwischen dem wirtschaftlichen und dem ideellen Verein sowie zwischen dem nichtrechtsfähigen und dem rechtsfähigen Verein.

Während der Zweck des wirtschaftlichen Vereins darin besteht, am Markt teilzunehmen und ein Geschäft zu betreiben, liegt die Zwecksetzung des ideellen Vereins darin, sich für die Allgemeinheit einzusetzen und ideelle bzw. gemeinnützige Ziele zu verfolgen. Im Vergleich zur Anzahl der ideellen Vereine sind die wirtschaftlichen Vereine deutlich unterrepräsentiert; in der Praxis spielen sie kaum eine Rolle.

Der nichtrechtsfähige und der rechtsfähige Verein unterscheiden sich vor allem darin, dass es sich bei letzterem um eine *juristische Person* handelt, die eigenständig Rechtsgeschäfte tätigen und Verbindlichkeiten eingehen kann, für die die Organisation – der *rechtsfähige Verein* – haftet. Demgegenüber ist der nichtrechtsfähige Verein als Organisation nicht eigenständig handlungsfähig. Beispielsweise haftet beim nichtrechtsfähigen Verein jeweils derjenige – in der Regel der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied –, der die Verbindlichkeit eingegangen ist und die „Schulden gemacht hat“. Nichtrechtsfähige Vereine können als Organisation auch keine Besitztümer erwerben, sondern die Vermögenswerte gehören den Mitgliedern des nichtrechtsfähigen Vereins „zur gesamten Hand.“

Jeder ideelle Verein kann die *Rechtsfähigkeit durch Eintrag ins Vereinsregister* erlangen und ein rechtsfähiger Verein werden. Allerdings sind dem Eintrag ins Vereinsregister einige Hürden vorgeschaltet, die heute in erster Linie formaler Natur sind: Die Eintragung muss vorschriftsmäßig beantragt werden, und diesem Antrag sind die Satzung des Vereins im Original und das Protokoll der Gründungsversammlung beizufügen.

Mitgliederversammlung und Vorstand sind gemäß dem BGB die *Organe* eines Vereins. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die durch Beschlussfassung tätig wird, und die die Mitglieder des Vorstands wählt. Demgegenüber bildet der Vorstand die „Exekutive“ des Vereins; ihm obliegt die innere Geschäftsführung sowie die Vertretung des Vereins nach außen.

Zwar werden in der Alltagssprache die Begriffe „gemeinnütziger“ und „ideeller“ Verein häufig synonym verwendet, rechtlich betrachtet handelt es sich jedoch um zwei verschiedene Dinge. Die *Gemeinnützigkeit* ist ein *Begriff des Steuerrechts*. Ob ein Verein gemeinnützig ist oder nicht, dies entscheidet das zuständige Finanzamt auf der Grundlage der Abgabenordnung. Danach sind solche ideellen Vereine gemeinnützig und genießen steuerliche Vorteile, die zum ersten entweder gemeinnützige oder mildtätige oder aber kirchliche Zwecke verfolgen, und die diesen Zwecken ferner selbstlos, ausschließlich und unmittelbar nachgehen. Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, legt die Abgabenordnung relativ detailliert fest.

In der Praxis ist die steuerliche Behandlung von Vereinen jedoch ein „schwieriges Kapitel“. Von unterschiedlichen Seiten wird das geltende Recht inzwischen als

ungenügend und eine Änderung der legislativen Rahmenbedingungen als unerlässlich bezeichnet.

Versucht man den *eingetragenen Verein* in die vielfältige Organisationslandschaft der deutschen Rechtsordnung einzuordnen, so ist er in etwa *zwischen* der *Personen-* und der *Kapitalgesellschaft* anzusiedeln. Wie beispielsweise die OHG ist der eingetragene Verein ein Zusammenschluss von Personen. Dennoch verfügt der eingetragene Verein im Unterschied zu den Personengesellschaften über eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann als Verein eigenständig tätig werden. Diese Eigenschaft hat der eingetragene Verein gemeinsam mit den Kapitalgesellschaften wie z.B. der GmbH, obgleich zu einer Vereinsgründung kein Kapital erforderlich ist. Schließlich unterscheiden sich eingetragene Vereine und Kapitalgesellschaften noch insofern voneinander, als bei der organisationsinternen Willensbildung und Entscheidungsfindung bei letzteren das Prinzip der „kapitalistischen Beteiligung“ gilt und derjenige das meiste zu sagen hat, der die Mehrheit der Kapitalanteile hält, während im Verein nach dem Prinzip „one man, one woman, one vote“ entschieden wird.

Umgangsprachlich wird mit Vereinen häufig nur das Spektrum der eher kleinen und vor Ort tätigen Hobby- und Freizeitorganisationen gefasst. Dies ist jedoch eine eher begrenzte Sichtweise. Auch Verbände, NGOs und NPOs sind von ihrer Rechtsform her meist Vereine.